

Medienrecht

Ohne Bilder geht gar nichts!

Selbstverständlich nutzen Sie Bilder als Medium zur Visualisierung in Ihrer Präsentation, aber haben Sie auch die Nutzungsrechte? – Nutzungsrechte? Ich habe das Bild doch aus dem Internet und da stand lizenzfrei. Stellen Sie sich folgendes Szenario vor: Sie sind auf dem Weg zur Bushaltestelle. Sie haben es eilig. Zufällig schauen Sie in ein am Straßenrand geparktes Auto. Der Schlüssel steckt, die Fahrertüre ist nicht verschlossen. Sie steigen in das Auto und fahren los? Natürlich würden Sie das Auto stehen lassen oder den Eigentümer, so Sie wissen wer und wo er ist, fragen, ob Sie sein Auto benutzen dürfen. Mit dem Bild verhält es sich nicht anders. Nur weil das Bild

digital ist und sich technisch so einfach kopieren und nutzen lässt, es gehört trotzdem jemanden. Der Eigentümer des Bildes hat die Nutzerrechte, der Fotograf hat die Urheberrechte. Damit ist die unlizenzierte Nutzung eines Bildes rechtlich dasselbe wie die unerlaubte Fahrt mit einem fremden Auto.



Kommunikationsgrundrechte

Schauen wir uns das Medienrecht etwas näher an. Das Medienrecht ist kein einheitliches Rechtsgebiet. Es umfasst alle Gesetze und Rechtsvorschriften, die für den Umgang mit Medien relevant sind. Grundlage aller Gesetze und Vorschriften ist natürlich auch im Medienrecht das Grundgesetz. Für uns ist be-

sonders Artikel 5 GG von Interesse. In ihm sind die sogenannten Kommunikationsgrundrechte geregelt.

Kommunikationsgrundrechte (Art. 5 Grundgesetz)

- Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Urheberrechtsgesetz UrhG

Das Kommunikationsgrundrecht wird durch verschiedene Gesetze beschränkt. Am wichtigsten für uns ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Im Urheberrecht geht es zum einen darum die Rechte der Urheber der Medien zu beachten, die Sie in Ihrer Präsentation nutzen, zum anderen schaffen Sie ein neues Werk, aus dem sich wiederum für Sie neue Urheberrechte ergeben. Die Urheberrechte müssen in kein Register oder ähnliches eingetragen werden. Sie ergeben sich automatisch aus der Schaffung eines Werks.

Urheber (UrhG)

- § 7 Urheber
Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Geschützte Werke

Geschützt sind nach §2 UrhG Werke aus der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Ein Werk ist immer das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung. Dabei muss die Leistung des Urhebers eine bestimmte Schöpfungshöhe haben. Allerdings ist in der Praxis diese Schöpfungshöhe nicht definiert und im Einzelfall nur schwer eindeutig festzulegen. Ein Werk muss sinnlich wahrnehmbar sein, eine Vorgabe, die z.B. bei Software oder Datenbanken, ebenfalls nicht immer einfach nachvollziehbar ist.

Geschützte Werke (UrhG)

- § 1 Allgemeines
Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- § 2 Geschützte Werke
(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Wer-

ke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werks und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG. Das Urheberrecht ist vererblich, § 28 UrhG. Nach Ablauf der Schutzfrist ist das Werk gemeinfrei, d.h. das Werk kann beliebig verwertet und verändert werden.

Zarathustra's Vorrede

Als Zarathustra dreissig Jahr alt war, verliess er seine Heimat und den See seiner Heimat und gieng in das Gebirge. Hier genoss er seines Geistes und seiner Einsamkeit und wurde dessen zehn Jahre nicht müde. Endlich aber verwandelte sich sein Herz, — und eines Morgens stand er mit der Morgenröthe auf, trat vor die Sonne hin und sprach zu ihr also: „Du grosses Gestirn! Was wäre dein Glück, wenn du nicht Die hättest, welchen du leuchtest!

**Also sprach
Zarathustra**

Friedrich
Nietzsche,
erschieden
1883

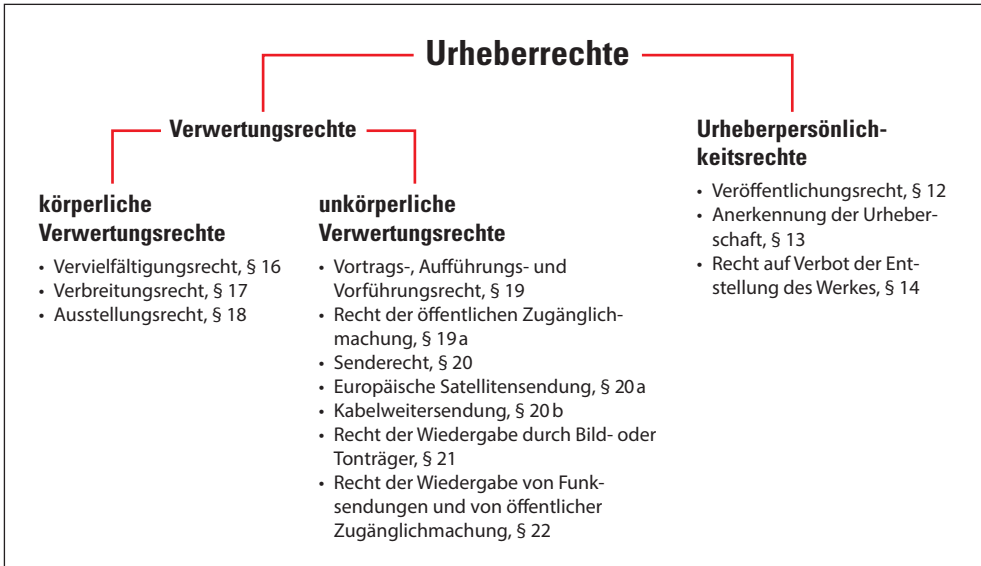
Verwertungsrechte und Nutzungsrechte

Durch das Urheberrechtsgesetz sind die wirtschaftlich relevanten Verwertungsrechte und das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt. Die Verwertungsrechte kann der Urheber als Nutzungsrechte z.B. an Verlage oder auch Einzelpersonen abtreten. Das Urheberrecht selbst ist als Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragbar.

Bei den Nutzungsrechten unterscheidet das Urheberrechtsgesetz auch die Nutzungsart. So kann z.B. die Nutzung eines Bildes in Printmedien erlaubt, die Nutzung dieses Bildes in Digitalmedien aber untersagt sein. Beachten Sie deshalb immer bei der Nutzung eines Medienelements die zugehörige Lizenz. Dort ist rechtsverbindlich geregelt in welcher Weise Sie das Medium nutzen dürfen.

Nutzungsrecht und Nutzungsart (UrhG)

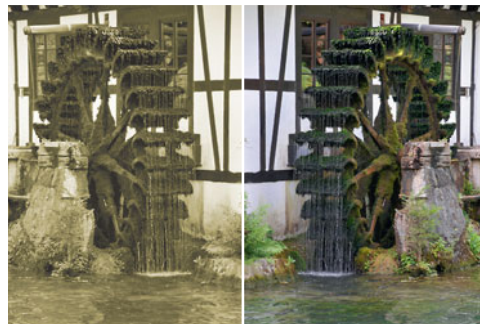
- § 31 Einräumung von Nutzungsrechten
 - (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
 - (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
 - (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.



Bearbeitung und Umgestaltung

Die Bearbeitung und Umgestaltung eines Werks dürfen Sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Urhebers durchführen. Im Recht zur Veröffentlichung unterscheidet das Urheberrecht zwei unterschiedliche Szenarien. Bei der Bearbeitung bzw. Umgestaltung eines Werks als abhängige Neuschöpfung muss der Urheber der Verwertung und der Veröffentlichung zustimmen. Dabei ist das ursprüngliche Werk noch erkennbar und gilt deshalb nicht als eigenständiges schützenswertes Werk.

Wenn das Originalwerk Ihnen nur als Anregung dient und das Ergebnis Ihrer Arbeit ein selbständiges unabhängiges Werk ist, dann steht Ihnen die Verwertung und Veröffentlichung frei. Die Arbeit steht dann als eigenes Werk unter dem Schutz des Urheberrechts.



links Bearbeitung, geringe Schöpfungshöhe

Bearbeitungen und Umgestaltungen (UrhG)

- § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen
Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. (...)
- § 24 Freie Benutzung
(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

Amtliche Werke

Amtliche Werke wie Gesetze und Verordnungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Sie sollen ja von der Allgemeinheit zur Kenntnis genommen werden und dürfen deshalb in der Verbreitung nicht behindert werden.

Amtliche Werke (UrhG)

- § 5 Amtliche Werke
(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Texte nutzen

Die Übernahme von Texten in Ihre Präsentation ist durch das Zitatrecht im § 51 UrhG geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwei Zitarten. Im Großzitat übernehmen Sie große Teile oder so-

gar das vollständige Werk. Mit dem Kleinzitat übernehmen Sie Auszüge aus einem urheberrechtlich geschützten Werk. Der zweite Fall ist in Präsentationen häufiger. So belegen Sie z.B. bestimmte Auffassungen mit einem Zitat. Natürlich müssen sie auch in Präsentationen das Zitat als solches kenntlich machen und mit einer Quellenangabe, § 63 UrhG, belegen.

Einfaches Zitieren unserer Texte ist immer erlaubt, solange sich die Länge des Zitats im Rahmen hält. Drei Sätze plus Überschrift und Vorspann halten wir dabei für eine gute Grenze. Verlinken Sie bitte auf unseren Text. Nur wenn Sie mit dem Zitat Werbung machen oder es gewerbsmäßig an Dritte weitergeben wollen, fragen Sie uns bitte erst unter zitat@sueddeutsche.de an. (Ausnahme: Zitate auf Buchrücken sind ohne Rückfrage jederzeit zulässig.)

Längeres Zitieren oder Übernehmen unserer Texte im Netz oder anderen elektronischen Medien über die genannten Grenzen hinaus ist nur nach Übereinkunft mit zitat@sueddeutsche.de erlaubt. Bei den anfallenden Kosten gibt es in der Regel 50 Prozent Rabatt für Privatleute und nicht kommerzielle Institutionen sowie 30 Prozent Rabatt, wenn das Zitat maximal ein Drittel des Textes umfasst. Mehr zu den Online-Preisen erfahren Sie hier. Wenn Sie einen Text auf Papier nachdrucken wollen, gelten die Nachdruck-Konditionen hier.

Bilder aus unseren Texten oder Feeds sowie Videos dürfen nur nach Lizenzierung mit den Rechteinhabern weiterverwendet werden, denn auch wir kaufen die Bildrechte in der Regel nur ein. Screenshots unserer Seite sind legitim, wenn sie dokumentarischen Zwecken bezüglich unserer Seite dienen.

© 2013 Regeln zum Copyright...

Quelle und Bearbeiter: Süddeutsche.de

**Texte zitieren
und nutzen**
Copyright /
Veröffentlicht
am 8. August
2012, 14:36,
im SZblog

Zitate (UrhG)

- § 51 Zitate
Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.

Stand- und Bewegtbilder nutzen**Panoramafreiheit**

Die Panoramafreiheit besagt, dass Werke, die aus frei zugänglicher Perspektive vom öffentlichen Raum aus fotografiert sind öffentlich wiedergegeben werden dürfen. Bei Gebäuden gilt dies nur für die Außenansicht, Innenansichten unterliegen nicht der Panoramafreiheit.

Panoramafreiheit (UrhG)

- § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

Präsentieren in Schule, Studium und Beruf

Bühler, P.; Schlaich, P.

2013, XXV, 303 S. 298 Abb., Hardcover

ISBN: 978-3-642-37941-3